

Postbestimmungen.

177

Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., Rückscheingebühr allgemein 20 Pf. (Rückscheine nach dem Vereinsausland, ausgenommen China und einige australische Inseln nicht zulässig). **Gilbestellung zugelassen:**

1. nach den Orts- und Landbestellbezirken des Aufgabe-Postorts bei gewöhnlichen Briefsendungen [Gebühr nach den Ortsbestellbezirken 25 Pf., nach den Landbestellbezirken die wirklichen Botenkosten, mindestens 25 Pf.],

2. nach anderen Orten in Deutschland bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen. [Gebühr bei Vorausbezahlung nach Postorten 25 Pf., nach Orten ohne Postanstalt 60 Pf.],

3. nach Luxemburg u. Oesterreich-Ungarn n. Liechtenstein allgemein [Gebühr 25 Pf. muß vorausbezahlt werden; für Sendungen nach dem Landbestellbezirk wird Ergänzungsgebühr eingezogen], nach Bosnien-Herzegowina nur nach Postorten,

4. nach Belgien, Dänemark einschließlich Grönland, Färöer und Island (nur nach Postorten), Frankreich mit Algerien und Monaco, Großbritannien und Irland, Italien, Montenegro (nach Postorten), Niederlande, Portugal, Schweden (nur nach Gothenburg, Malmö, Stockholm), Schweiz, Serbien (nach Postorten) und einer Anzahl außereuropäischer Länder. [Gebühr 25 Pf. stets vorausbezahlen; nach Orten ohne Postanstalt (soweit zulässig) werden die üblichen Gilbestellgebühren, unter Anrechnung der vorausgezahlten 25 Pf., vom Empfänger erhoben.] Näheres am Postschalter.

Antwortscheine. Im Verkehr mit einer Anzahl von Vereinsländern kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort im Voraus bezahlen. Zu diesem Zweck werden internationale Antwortscheine zum Preise von 25 Pf. für das Stück bei bestimmten Postanstalten (in Freiburg beim Hauptpostamt) zum Verkauf bereit gehalten. Dem Absender des Briefes liegt es ob, den Antwortschein an denjenigen, dem er die Zahlung des Portos ersparen will, zu übersenden. In den fremden Ländern werden gegen Abgabe des Scheins Landeswertzeichen im Nennwerte von 25 Centimen verabfolgt.

A. Briefsendungen.

Verwendungsbedingungen für den Verkehr des Weltpostvereins.

1. Verboten mit Post zu versenden: Gegenstände, die für die Postbeamten (Verfahren mit sich bringen oder welche die Briefsendungen beschmutzen oder verderben können, lebende oder tote Tiere und Insekten. Ueber bedingte Zulassung von Warenproben mit Glasfachen, Flüssigkeiten, Oelen, fetten Stoffen, trockenen abfärbenden und nicht abfärbenden Pulvern und lebenden Bienen geben die Postanstalten Auskunft.

Ferner ist verboten, in gewöhnliche oder eingeschriebene Briefpostsendungen einzulegen: a) Münzen; b) zollpflichtige Gegenstände; c) Gegenstände, deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist; d) Gold- oder Silberfachen, Edelsteine, Schmuckfachen und andere kostbare Gegenstände, wenn das Einlegen oder die Beförderung derselben durch Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist. Absender hat sich unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten, ob die zu versendenden Gegenstände mit der Briefpost in die betreffenden Länder eingeführt werden dürfen.

2. **Postkarten.** Einfache Postkarten u. Postkarten mit Antwort zulässig Höchstmaß 14 : 9 cm, Mindestmaß 10 : 7 cm.

3. **Druckfachen, Geschäftspapieren und Warenproben** darf weder ein Brief, noch eine Mitteilung beigelegt werden, die die Eigenschaft eigentlicher und persönlicher Korrespondenz hat. Verpackung muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und keine anderen handschriftl. Vermerke tragen, als Namen oder Firma des Absenders, Adresse des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise und Angaben bzgl. des Gewichtes, des Maßes, der Ausdehnung, der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware. Druckfachen und Geschäftspapiere, die an einer Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben, oder nicht mindestens teilweise frankiert sind, werden nicht befördert. Druckfachen in Rollenform, deren Durchmesser 10 cm und deren Länge 75 cm nicht übersteigt, sind zulässig. Warenproben dürfen 30 cm Länge, 20 cm Breite und 10 cm Höhe, in Rollenform 30 cm Länge und 1,5 cm Durchmesser nicht überschreiten. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina sind Geschäftspapiere als Brief oder Paket zu versenden.

4. **Einschreibsendungen.** Briefsendungen aller Art (Briefe, Postkarten, Druckfachen, Geschäftspapiere, Warenproben) können unter Einschreibung abgedandt

(12)